

b) für die von den Handwerkskammern zu zahlende Umlage 0,03% der Handwerksleistungen (einschließlich Kleinindustrie),

(3) Die Erhebung der Umlage ist vom Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben durch die örtlichen Räte vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Umlage ist in Teilbeträgen an die Räte der Bezirke zu entrichten:

- von den Industrie- und Handelskammern jeweils am 10. des ersten Monats im Quartal;
- von den Handwerkskammern jeweils am 25. des ersten Monats im Quartal.

(2) Bemessungsgrundlage für die Teilbeträge ist die Bruttoproduktion bzw. Handwerksleistung (lt. Industrie- bzw. Handwerksberichterstattung) des vorangegangenen Quartals.

§ 4

Über eine Ermäßigung der Umlage auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse entscheiden die Räte der Bezirke.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Änderung der Zuordnung des Versorgungskontors Industrieglas.

Vom 31. Juli 1958

§ 1

Das nach der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBI. II S. 18) gebildete Versorgungskontor Industrieglas scheidet mit Ablauf des Monats Juni 1958 aus dem Bereich des bisherigen Ministeriums für Leichtindustrie aus und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bauwesen, unterstellt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1958

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: K ö n i t z e r
Leiter der Operativgruppe

Anordnung Nr. 2* der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe.

Vom 11. August 1958

Zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Handelsverkehr mit tierischen Rohstoffen zwischen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB — tR —) und sozialistischen Industrie- sowie Schlachtbetrieben — Anlage zur Anordnung vom 18. April 1958 der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe (GBI. II S. 69) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. H S. 69)

§ 1

Im § 7- Abs. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen werden die Worte „dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung“ gestrichen und durch die Worte „der Vereinigung volkseigener Betriebe Leder und Kunstleder“ ergänzt.

§ 2

Der § 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „Häuten und Fellen zur Lederherstellung“ gestrichen.

2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Schafwolle gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Gütebestimmungen und Klassifizierungsvorschriften.“

§ 3

Der § 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Ziegen- und Zickelfelle werden nach Güteklassen sortiert. Die Auslieferung erfolgt getrennt nach Ziegenfellen und Zickelfellen. Zickelfelle werden in folgende Gewichtsklassen eingeteilt und der Industrie ausgeliefert:

- bis 200 g Trockengewicht oder bis 400 g Frischgewicht je Stück
- 200 bis 300 g Trockengewicht oder 400 bis 600 g Frischgewicht je Stück
- 300 bis 500 g Trockengewicht oder 600 bis 1000 g Frischgewicht (Heberlinge) je Stück“

2. Der Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Röbhäute und Fohlenfelle sowie Häute und Felle von sonstigen Einhufern werden nach Güteklassen sortiert. Bei der Auslieferung an die Industrie sind die Häute und Felle ohne Hufe, Schweif- und Mähnenhaare zu versenden.“

§ 4

Der § 11 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Die Ziff. 1 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„d) bei Roßhäuten und Fohlenfellen sowie bei Häuten und Fellen von sonstigen Einhufern ohne Hufe, Schweif- und Mähnenhaare.“

2. Die Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Felle von Hunden sind ohne Streckung von der Schwanzwurzel bis zu der Ohrwurzel zu messen.“

§ 5

Der § 12 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 werden die Worte „bzw. die Länge“ gestrichen.

2. Im Abs. 3 wird bei der Aufzählung der Güteklassen von Kalb- und Schaffellen „Güteklasse V, VI, VII = 4 Löcher“ gestrichen.

3. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung über die Herkunft und die Güteklasse ist bei Schweinehäuten im Hinterteil, und zwar in der Mitte (Borstenseite), bei Kalb- und Schaffellen im hinteren Schwanzteil vorzunehmen.“